

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 2. Februar.

1920.

Inhalt: 8. Bestimmungen der Reichsverfassung über Kirche und Schule. — 9. Erhaltung der evangelischen Bekenntnisschule und des Religionsunterrichts. — 10. Einstellung der unentgeltlichen Lieferung der Regierungsamtsblätter an die Pastoren. — 11. Verlegung des Kulturamts. — 12. Ermittlung einer Urkunde. — 13. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen. — 14. Ausweis von Angehörigen der Entente. — 15. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora. — 16. Gültigkeit der Posteinlieferungsscheine als Rechnungsbeleg. — 17. Diaconissenhaus Bethanien in Kropp. — 18. Auslieferung unserer Gelden.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 8. Bestimmungen der Reichsverfassung über Kirche und Schule.

Dritter Abschnitt.

Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 135.

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Ausgegeben Kiel, den 12. Februar 1920.

Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderstellung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schule. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der

Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Artikel 150.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 225.

D. Dr. Müller.

Nr. 9. Erhaltung der evangelischen Bekenntnisschule und des Religionsunterrichts.

Riel, den 19. Januar 1920.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag hat in seiner Tagung vom 5. September 1919 folgendes beschlossen:

1. Das deutsche Volksleben, seine Gesittung und Kultur stehen seit mehr als einem Jahrtausend in engster Verbindung mit der christlichen Religion und sind von ihr aufs nachhaltigste beeinflusst worden. Diesen geschichtlich gegebenen Zusammenhang hat die deutsche Schule zum Verständnis zu bringen und zu pflegen. In diesem Sinne fordern wir mit der weit überwiegenden Mehrzahl der deutschen Eltern den christlichen Charakter der öffentlichen Schule, sowohl der Volksschule wie auch der höheren Schule.

2. Zum Grundbestande der deutschen Schule gehört als ordentliches Lehrfach der christliche Religionsunterricht, dessen Ziel es ist, durch Weckung und Pflege der religiösen Anlagen des Schülers zum Aufbau seiner gesamten sittlichen Persönlichkeit beizutragen.

3. Im Hinblick auf dieses Ziel ist sowohl ein allgemeiner religionskundlicher Unterricht als auch ein sogenannter objektiver christlicher Religionsunterricht abzulehnen, schon deswegen, weil durch die mangelnde Geschlossenheit des ersten eine einheitliche religiös-sittliche Bildung des Schülers unterbunden wird und durch den zweiten überhaupt kein religiöses Interesse geweckt werden kann.

Auch ein interkonfessioneller christlicher Religionsunterricht ist psychologisch und pädagogisch unmöglich, da er den lebendigen religiösen Kräften beider Konfessionen nicht gerecht werden kann.

und deswegen sowohl von den evangelischen wie den katholischen Eltern als Beeinträchtigung ihrer Freiheit, auf die religiöse Entwicklung ihrer Kinder bestimmend einzuwirken, empfunden werden muß.

4. Der evangelische Religionsunterricht hat die Aufgabe, Wesen und Wahrheit des Christentums nach reformatorischer Auffassung, der Entwicklungsstufe der Schüler entsprechend, zur Darstellung und zum Verständnis zu bringen.

Sein Inhalt ist das Evangelium, das nach seiner Vorbereitung auf dem Boden alttestamentlicher Frömmigkeit im Neuen Testament seine grundlegende Darstellung und in der Entwicklung der christlichen Kirche bis zur Gegenwart seine lebendige Auswirkung gefunden hat.

5. Bei dem besonderen inneren Beruf, den der Religionsunterricht fordert, darf kein Lehrer gegen seinen Willen zu dessen Übernahme gezwungen werden. Für den Ausfall ist seitens der Schulverwaltung Ersatz zu schaffen.

6. Jeder der evangelischen Kirchengemeinschaft angehörige Schüler ist zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht der Schule verpflichtet; doch steht es den Eltern frei, aus Gewissensgründen statt dessen ihren Kindern einen anderen Religionsunterricht erteilen zu lassen, für den die Kirche Fürsorge zu treffen hat.

7. Die Gewähr für den rechten Geist des Religionsunterrichts ist vor allem in inneren Bürgschaften zu sehen: in der Vorbildung der unterrichtenden Lehrer, ihrer Verbundenheit mit der evangelischen Gemeinde, der Freiwilligkeit ihres Unterrichts und ihrer Gewissenhaftigkeit.

Jedoch wird die Kirche gewisse äußere Bürgschaften dafür nicht entbehren können, daß der Religionsunterricht ihren Bedürfnissen entsprechend erteilt wird. Wie diese ohne Beeinträchtigung der Freiheit und Selbständigkeit der Schule zu schaffen sind, ist von den einzelnen Landeskirchen nach Maßgabe ihrer Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Neuregelung ihrer Verfassungen zu ordnen. Jedenfalls muß dafür gesorgt werden, daß die Zulassung von Lehrbüchern und die Aufstellung von Lehrplänen für den Religionsunterricht nicht einseitig von der Schulverwaltung vorgenommen werden, sondern wie den Religionslehrern, so auch der Kirche eine angemessene Mitwirkung gesichert wird.

Es ist Vorsee zu treffen, daß die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht der Schule nicht von ungeeigneten Personen ausgeübt wird.

8. Das einheitliche Zusammenarbeiten von Kirche und Schule ist bedingt durch ein Vertrauensverhältnis der Geistlichen und der Lehrer und ist durch freie Arbeitsgemeinschaften zu pflegen.

9. Innerhalb der örtlichen Schulausschüsse, Schuldeputationen, Schulvorstände, Elternräte usw. ist den Kirchengemeinden zur Wahrung ihrer Interessen an der christlichen Erziehung Sitz und Stimme einzuräumen.

10. Da die christliche Erziehung nicht durch den Religionsunterricht, sondern durch den Gesamtgeist der Schule bestimmt wird, so ist die Trennung der Schulen nach Konfessionen (evangelisch, katholisch) der Simultanschule grundsätzlich vorzuziehen.

Wo die Schule zurzeit Konfessionsschule ist, hat die Schulgemeinde selbst über ihre Beibehaltung zu entscheiden. Daß die Verfassung des Deutschen Reiches die Möglichkeit in Aussicht stellt, besondere Schulgemeinden zu bilden (Artikel 146), ist im Interesse der Gewinnung von evangelischen Religionschulen auszunutzen.

An Simultanschulen ist bei Berufung des Lehrers auf die Konfession der Schülermehrheit tunlichst Rücksicht zu nehmen.

11. Die Vorbildung der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts in dem beschriebenen Sinne ist durch staatliche Veranstaltungen sicherzustellen.

12. Zu fordern ist das Recht auf die Errichtung christlicher Privatschulen, die den Zielen der öffentlichen Schulen Genüge tun und demgemäß auf deren Rechte Anspruch haben. Diese Privatschulen unterstehen der Aufsicht, nicht der Leitung der Schulbehörden.

Sollte der christliche Religionsunterricht entgegen der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Schule sowie im Widerspruch mit den Interessen des Staates, der Kirche und der christlichen Familie aus dem Lehrplan der Schulen ausgeschaltet werden, oder sollten Kinder von Erziehungsberechtigten, die sich ihrem Bekenntnisse nach in der Minderheit befinden, von der Kirche zu versorgen sein, so hätte diese für die Erteilung des Religionsunterrichts zu sorgen.

A. In diesem Falle ist zu fordern,

1. daß die Schule für den von der Kirche zu veranstaltenden Unterricht Zeit und Räume gewährt;
2. daß dazu vorbereiteten und willigen Lehrern das Recht gesichert wird, diesen Unterricht im Auftrag der Kirche zu übernehmen;
3. daß die Teilnahme an diesem Unterricht die Schüler von der Teilnahme an einem etwaigen Moralunterricht der Schule entbindet.

B. Soweit der Religionsunterricht nicht von den Lehrern der Schule erteilt wird,

1. haben nach Möglichkeit Geistliche einzutreten;
2. sind die Ämter der Organisten, Kantoren und Küster nach Bedarf mit katechetisch befähigten Persönlichkeiten zu besetzen;
3. sind emeritierte Lehrer nach Fähigkeit und Willigkeit für diesen Unterricht in Anspruch zu nehmen;
4. sind von der Kirche sonst geeignete männliche und weibliche Kräfte auszubilden und nach bestandener Prüfung anzustellen.

Den Lehrplan für den im Auftrag der Kirche erteilten Unterricht festzustellen, die Lehrbücher zu bestimmen und die Aufsicht über diesen Unterricht zu führen ist, unter angemessener Beteiligung der Lehrerschaft, Sache der Kirche.

Die in diesen Leitfäden angeführten Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung sind im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt unter Nr. 8 abgedruckt. Wir weisen hier besonders darauf hin.

Das in Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung in Aussicht gestellte Reichsschulgesetz ist noch nicht erlassen, ebenso fehlt zurzeit ein preußisches Landes Schulgesetz. Bei dieser Lage ist es nicht möglich, schon jetzt ins einzelne gehende, nähere Angaben über die zukünftige Gestaltung der evangelischen Bekenntnisschule und des Religionsunterrichts zu machen. Als allgemeine Grundlage für die Stellungnahme der Landeskirchen in diesen Fragen haben die mitgeteilten Leitsätze des Kirchentages besondere Bedeutung. Wenn auch die Beschlüsse des Kirchentages für die einzelnen Landeskirchen rechtlich nicht bindend sind, so kann doch damit gerechnet werden, daß die einmütig gefaßten Entschlüsse als die allgemein anerkannten Willensmeinungen der deutschen Landeskirchen tatsächlich gelten. Soweit Ergänzungen der Beschlüsse für die Verhältnisse unserer Landeskirche notwendig werden, wird es Sache der verfassungsmäßig berufenen Organe sein, darüber zu beraten und zu entscheiden.

Aus den Leitsätzen ergibt sich mit aller Deutlichkeit die doppelte Aufgabe, vor welche die Landeskirche gestellt ist: die Erhaltung der evangelischen Bekenntnisschule, wo sie besteht, und die Erhaltung des evangelischen Religionsunterrichts an der Schule überhaupt (d. h. auch an der Simultanschule).

Nach Leitsatz 10 hat der Kirchentag grundsätzlich der Bekenntnisschule den Vorzug vor der Simultanschule gegeben. Da nach der Reichsverfassung die Beibehaltung der Bekenntnisschule nur da möglich ist, wo es dem ausdrücklichen Willen der Erziehungsberechtigten entspricht, so ist das erste Erfordernis, die evangelischen Eltern wieder und wieder darauf hinzuweisen, daß es auf ihre persönliche Entscheidung dabei ankommt, ob die evangelische Schule erhalten bleiben soll. Wir sind überzeugt, daß tatsächlich die weitesten Kreise unserer Gemeindeglieder sich das kostbare Gut der evangelischen Schule nicht rauben lassen wollen. Es ist aber erforderlich, daß dieser Wille in entscheidender Stunde klar zum Ausdruck gebracht wird. Nur ein wirklich tatkräftiges Eintreten kann die Widerstände, die sich gegen die Erhaltung der evangelischen Schule ergeben, beseitigen.

Die kirchlichen Forderungen betreffend Zeit, Aufgabe und Inhalt des evangelischen Religionsunterrichts sind in Nr. 2 und 4 der Leitsätze beschrieben. Von diesen Grundsätzen kann die Landeskirche nichts abhandeln lassen, sie muß auf ihnen bestehen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Die evangelischen Eltern werden darin übereinstimmen, daß sie einem Religionsunterricht, der diesen Grundsätzen nicht entspricht, ihre Kinder nicht anvertrauen wollen. Auch die Lehrer werden bei ihrer Entscheidung, ob sie den Religionsunterricht erteilen wollen, sich an diese Grundsätze halten müssen. Es ist deshalb von großer Bedeutung, bei öffentlichen und nichtöffentlichen Erörterungen nachdrücklich auf diese Grundsätze hinzuweisen.

Wir setzen voraus, daß keiner der Herren Pastoren sich der Pflicht entziehen wird, innerhalb seines Amtsbereichs mit Ernst und Nachdruck für eine gründliche Aufklärung und Belehrung der Gemeindeglieder zu arbeiten. Die Kirchenvorstände weisen wir darauf hin, daß ihnen nach § 45 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung die besondere Aufgabe obliegt, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in bezug auf die Schule

zu vertreten. Die Entscheidung, die jetzt vorzubereiten ist, wird für lange Zeit von allerhöchster Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes und unserer Kirche sein. In keiner Gemeinde darf der Ernst der Stunde verkannt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 48.

D. Dr. Müller.

Nr. 10. Einstellung der unentgeltlichen Lieferung der Regierungsamtsblätter an die Pastoren.

Kiel, den 13. Januar 1920.

Gemäß Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 23. Dezember 1919 wird die unentgeltliche Lieferung der Regierungsamtsblätter an die Pastoren vom 1. Januar 1920 ab eingestellt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 13.

D. Dr. Müller.

Nr. 11. Verlegung des Kulturamtes von Neumünster nach Kiel.

Kiel, den 20. Januar 1920.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138 — bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß das Kulturamt in Neumünster von dort nach Kiel übergesiedelt ist. Die Anschrift lautet: „Preussisches Kulturamt Kiel“, Kiel, Exerzierplatz, städtische Bürobaracke.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 101.

D. Dr. Müller.

Nr. 12. Ermittlung einer Urkunde.

Kiel, den 24. Januar 1920.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Oktober 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100 — geben wir den Herren Geistlichen anheim, nachdem der unterbrochene Postverkehr nunmehr wieder aufgenommen ist und falls die Nachforschungen nach der Geburtsurkunde des Tischlermeisters Johann Thode zu einem Ergebnis geführt haben, sich mit Herrn Jean Thode in Braila (Rumänien), 149 Bulevard Carol I, in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 95.

D. Dr. Müller.

Nr. 13. Teuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen.

Kiel, den 24. Januar 1920.

In das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (Abschnitt 1 Ziffer 1 und 4 der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) zu behandeln sind, sind rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab noch folgende Orte aufgenommen worden: Rappeln, Garstedt, Bad Bramstedt, Kellinghusen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 180.

D. Dr. Müller.

Nr. 14. Ausweis von Angehörigen der Entente.

Kiel, den 27. Januar 1920.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Januar 1920 — A III Nr. 2 — sind nur solche Angehörige der Entente als zur amtlichen Betätigung in Deutschland berechtigt anzusehen, die sich durch den Tätigkeitsausweis des Auswärtigen Amtes ausweisen können.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 153.

D. Dr. Müller.

Nr. 15. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 29. Januar 1920.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1919 — I 462 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Ostuli (7. März) d. Js. zum Besten der kirchlichen Versorgung deutsch-evangelischer Gemeinden im Auslande in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine Kirchensammlung abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 116.

D. Dr. Müller.

Nr. 16. Gültigkeit der Posteinlieferungsscheine als Rechnungsbeleg.

Der Beschluß vom 18. März 1899 — St. M. 880/99 —, wonach bei Zahlungen durch Postanweisung bis zum Betrage von 800 M an nichtamtliche Empfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen ist, wird dahin geändert, daß der Betrag von 800 M auf 1000 M erhöht wird.

Berlin, den 22. Oktober 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Behnhoff. Defer. Stegerwald.

Nr. I. 2377.

Nr. 17. Diaconissenhaus Bethanien in Kropp.

Kiel, den 30. Januar 1920.

Die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände machen wir auf das anliegende Flugblatt aufmerksam, welches der Bekanntmachung vom 13. November 1919 — Kirchl. Ges. = u. B. = Bl. S. 151 — betreffend Kirchensammlung für den Verein Diaconissenhaus Bethanien in Kropp beigelegt werden sollte, durch ein Versehen aber nicht beigelegt ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 185.

D. Dr. Müller.

Nr. 18. Auslieferung unserer Helden.

Kiel, den 6. Februar 1920.

Auch in Kiel hat sich eine Ortsgruppe des Bundes „Rettet die Ehre“ gebildet, der an uns mit der Bitte herangetreten ist, veranlassen zu wollen, daß die Geistlichen Schleswig-Holsteins in und außerhalb des Gottesdienstes, soweit es möglich sei, darauf hinwirken, daß in ihren Gemeinden das Bewußtsein wachse, welche Schmach unsere Feinde uns durch das Auslieferungsverlangen antun und daß Deutsche nur vor deutsche Gerichte gehören. Nach Veröffentlichung der Auslieferungsliste seien überall große Protestversammlungen, womöglich unter dem Geläute der

Glocken, geplant, an denen eine allseitige Beteiligung der evangelischen Gemeinden dringend erwünscht sei, da das Verlangen der Feinde allen menschlichen wie göttlichen Rechte Hohn spreche.

Wir können diese Bitte nur warm unterstützen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 273.

D. Dr. Müller.

Zur Beachtung.

Dieser Nummer liegt ein Exemplar des vom evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, herausgegebenen Merkblattes: „Was für Schulen wird es nach der neuen Reichsverfassung geben?“ bei. Wir weisen auf dieses Blatt, das zur Massenverbreitung an Gemeindeglieder gut geeignet ist, besonders hin und empfehlen den Kirchengemeinden die Beschaffung.